

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

SEITE

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 07.08.2025	2
Prüfungsordnung für den Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 07.08.2025	7
Verfahrenshinweis	27

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

ZUGANGS- UND ZULASSUNGSORDNUNG FÜR DEN STUDIENGANG KLINISCHE PSYCHOLOGIE UND
PSYCHOTHERAPIE MIT DEM ABSCHLUSS „MASTER OF SCIENCE“ AN DER MEDIZINISCHEN
FAKULTÄT
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 07.08.2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert am 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU) die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen und Unterlagen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Abschluss des Zulassungsverfahrens
- § 7 Täuschung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 2 Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ wählt die Medizinische Fakultät eine Auswahlkommission aus Mitgliedern der Medizinischen Fakultät. Die Auswahlkommission entscheidet insbesondere über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 und führt das Zulassungsverfahren gemäß § 5 durch.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei fachkundigen Personen (einem Hochschullehrer bzw. einer Hochschullehrerin und/oder einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem Wissenschaftlichen Mitarbeiter). Die bestellten Personen müssen von ihrer fachlichen Qualifikation her in der Lage sein, die Zulassungsvoraussetzungen und die diesbezüglich

vorgelegten Nachweise zu bewerten. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission wird je eine Person aus dem entsprechenden Gruppen als Stellvertretung bestellt.

- (3) Die Auswahlkommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und ihre bzw. seine Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden oder bei ihrer bzw. seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.
- (6) Die Sitzung der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegt der Amtsverschwiegenheit.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ ist der erfolgreiche Abschluss eines Studiengangs Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science Psychologie mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern.
- (2) Das Bachelorstudium muss in Aufbau und Inhalt den Vorgaben des ersten Abschnittes eines Studiums nach § 7 PsychThG und der PsychThApprO (einschließlich der zugehörigen Anlage 1 zur PsychThApprO) entsprechen.
- (3) Bei der Anerkennung von Bachelor- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.
- (4) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft die Auswahlkommission.
- (5) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1 an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, haben vor Aufnahme des Fachstudiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Sprachprüfungsordnung der Heinrich-Heine-Universität zu erbringen.

§ 4 Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Der Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist entsprechend der Bekanntmachung auf den Webseiten der Heinrich-Heine-Universität an diese zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW). Der Antrag auf Zulassung wird gestellt über ein elektronisches Bewerbungsportal der Heinrich-Heine-Universität. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss folgende Unterlagen hochladen:
 - a. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkte) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist bis zum 30. September des jeweiligen Jahres nachzureichen.
 - b. Nachweis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records oder Leistungsübersicht inklusive aktueller Durchschnittsnote).
 - c. Gegebenenfalls Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 4.
 - d. Gegebenenfalls Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation belegen (z.B. Behindertenausweis und fachärztliches Gutachten).
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die Unterlagen nach § 4 Absatz 2 nicht fristgerecht eingereicht hat.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber für Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ die, die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 3 Absatz 1 vorgenommen.
- (2) Abschlussnoten ausländischer Bewerberinnen bzw. Bewerber werden nach der modifizierten bayerischen Formel umgerechnet.

- (3) Es wird eine Rangreihe anhand der Abschlussnote nach § 3 Absatz 1 gebildet. Die Abschlussnote wird bis zur zweiten Nachkommastelle berücksichtigt. Bei Notengleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (4) Maximal 2% der vorhandenen Studienplätze werden an geeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber auf dem Wege einer Härtefallregelung vergeben. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

§ 6 Abschluss des Zulassungsverfahrens

- (1) Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber zum Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ an der Heinrich-Heine-Universität ausgewählt, so erhält sie bzw. er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens hierüber eine Mitteilung.
- (2) Die Mitteilung enthält eine Frist, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber sich in den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ der Heinrich-Heine-Universität einzuschreiben hat. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung, so gilt dies als Ablehnung des angebotenen Studienplatzes. Der Studienplatz wird anschließend der bzw. dem auf der Rangliste bislang nicht berücksichtigten Nächstplatzierten, die bzw. der noch keine Zulassung erhalten hat, zugewiesen. Sie oder er erhält sodann einen Bescheid nach Absatz 1.
- (3) Wird eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin bzw. der Rektor hierüber einen Bescheid. Der Bescheid wird in elektronischer Form bekannt gemacht und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Antrag auf Einschreibung fristgemäß in der Studierenden- und Prüfungsverwaltung vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Täuschung

- (1) Hat eine Bewerberin bzw. ein Bewerber über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 bzw. § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, so kann der Bescheid nach § 6 zurückgenommen werden. Das Nähere dazu regelt das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 08.05.2025.

Düsseldorf, den 07.08.2025

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

**PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN STUDIENGANG KLINISCHE PSYCHOLOGIE UND PSYCHOTHERAPIE
MIT DEM ABSCHLUSS „MASTER OF SCIENCE“
AN DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 07.08.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 19.12.2024 (GV. NRW S. 1222), hat die Heinrich-Heine-Universität (HHU) folgende Prüfungsordnung erlassen

Inhaltsverzeichnis

§1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

§2 Ziel des Studiums und Zugangsvoraussetzungen

§3 Aufbau und Umfang des Studiums, Regelstudienzeit

§4 Prüfungsausschuss

§5 Prüferinnen und Prüfer

§6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§7 Regeln für die Modulprüfungen

§8 An- und Abmeldung, Fristen für die Modulprüfungen

§9 Bewertung, Notenskala für die Modulprüfungen

§10 Bestehen und Nichtbestehen der Modulprüfungen

§11 Wiederholungen der Modulprüfungen

§12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße bei Modulprüfungen

§13 Zweck und Zulassung zur Masterprüfung

§ 14 Regeln für die Masterprüfung

§15 Zulassung und Themenstellung Masterarbeit

§16 Bewertung und Annahme der Masterarbeit

§17 Wiederholung der Masterarbeit

§18 Einsicht in die Prüfungsakten

§19 Bewertung der Masterprüfung

§20 Nichtbestehen der Masterprüfung

§21 Akademischer Grad, Zeugnis und Urkunde zur Masterprüfung

§23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (2) Sie gilt in Verbindung mit der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO). Alle folgenden Zitate der PsychThApprO beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der PsychThApprO vorrangig Anwendung.
- (3) Die Medizinische Fakultät der HHU ist zuständig für die geordnete Durchführung der Lehre und der Leistungskontrollen.
- (4) Die Fakultät trägt dafür Sorge, dass die zum Erreichen der Ausbildungsziele notwendigen Lehrveranstaltungen angeboten werden.
- (5) Die Fakultät setzt Beauftragte für die Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungen, Leistungskontrollen und für die Evaluation ein.

§2 Ziel des Studiums und Zugangsvoraussetzungen

- (1) Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang, der auf einem Bachelorstudium der Psychologie aufbaut, das die Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) (BGBl. I) und der PsychThApprO in der jeweils geltenden Fassung (BGBl. I) erfüllen muss. Daher ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums der Psychologie und die Absolvierung der in der PsychThApprO festgelegten Inhalte für das Bachelorstudium Voraussetzung zur Zulassung in diesem Masterstudium.
- (2) Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss und qualifiziert zur Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung nach § 22 PsychThApprO.
- (3) Das Studium hat zum Ziel, die Studierenden auf hohem Niveau wissenschaftlich auszubilden und zur wissenschaftlichen Arbeit zu befähigen. Gleichzeitig vermittelt das Studium auf wissenschaftlichen Grundlagen basierende psychotherapeutische Kenntnisse und Kompetenzen zur Qualifika-

tion als Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut. So werden Studierende zur eigenverantwortlichen, selbstständigen und umfassenden psychotherapeutischen Tätigkeit befähigt. Dazu lernen sie theoretische und praktische Grundlagen der Psychotherapie und erwerben die Fähigkeit, dieses Wissen im Sinne einer Heilbehandlung in der Praxis umzusetzen. Sie werden befähigt, an der Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Verfahren mitzuwirken und reflektieren ihre eigene Person und ihre persönliche Entwicklung als Therapierende.

§3 Aufbau und Umfang des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit, in der in der Regel der Masterabschluss erreicht werden kann (Regelstudienzeit) beträgt 4 Semester (2 Jahre). In dieser Zeit können alle Module belegt, die entsprechenden Modulprüfungen absolviert und die Masterarbeit angefertigt werden. Das Studium kann nur im Wintersemester im ersten Fachsemester aufgenommen werden.
- (2) Das Studium umfasst insgesamt den Erwerb von 120 ECTS-Leistungspunkten, was einem Arbeitsaufwand von 3.600 Stunden entspricht (Workload). Dieser wird über die 4 Semester annähernd gleich verteilt.
- (3) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Er umfasst Präsenz-, Selbststudien- und Praxisbestandteile. Die Module umfassen die in der PsychThApprO für die Zulassung zur Approbationsprüfung vorausgesetzten Inhalte. Zusätzlich orientieren sich die Inhalte und die Gewichtung der Module (Umfang) an den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) für Masterstudiengänge ("Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. zur Einrichtung von Bachelor- und Masterstudiengängen in Psychologie an Universitäten" vom Dezember 2014).
- (4) Das Studium umfasst 11 Pflichtmodule, dazu gehört auch das Modul „Abschlussmodul“. Die einzelnen Module sind im Modulhandbuch ausführlich beschrieben. Dort ist auch aufgeführt, in welchen Modulen die Inhalte nach § 17 und § 18 der PsychThApprO vermittelt werden, und welchen Anteil die einzelnen Modulleistungen an der Gesamtnote haben (Gewichtung).

Gesamtübersicht der Module und Notengewichtung

	CP	Anteil an Gesamtnote
Hochschulische Lehre		
Modul 1 Wissenschaftliche Vertiefung Psychologischer Grundlagen	10 CP	10%
Modul 2 Vertiefte Forschungsmethodik	10 CP	10%
Modul 3 Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre	11 CP	11%
Modul 4 Angewandte Psychotherapie	5 CP	5%
Modul 5 Vertiefte Diagnostik und Begutachtung	10 CP	10%
Modul 6 Dokumentation und Qualitätssicherung	2 CP	2%

Berufspraktische Einsätze und Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT)		
Forschungspraktikum	5 CP	5%
BQT-II	15 CP	15%
BQT-III	20 CP	–
Selbstreflektion	2 CP	2%
Abschlussmodul (Masterarbeit inkl. Kolloquium)	30 CP	30%
Gesamt	120 CP	

Modul 1: Wissenschaftliche Vertiefung Psychologischer Grundlagen	
Art	Hochschulische Lehre nach §8 PsychThApprO; Anlage 2, Nr. 1 Vorlesung, Seminare
Umfang, Arbeitsaufwand	300 Stunden, 10 ECTS Leistungspunkte
Lehrveranstaltungen	90 UE (6 SWS) aufgeteilt auf: <ul style="list-style-type: none"> - Ringvorlesung Psychologische Grundlagen (2 SWS + 30 Std Selbststudium) - 2 Vertiefungsseminare als Wahlpflichtfach (jeweils 2 SWS + 30 Std Selbststudium) - 1 benotete Projektarbeit (z.B. Hausarbeit / Referat / Poster; 90 Std)
Prüfung	Klausur 90 Min (30 Std Vorbereitung Selbststudium)
Benotung	Klausur 50%, Projektarbeit 50%
Leistungsnachweis	1. Teilnahme und aktive Mitarbeit an 2 Seminaren 2. Projektarbeit erfolgreich abgeschlossen 3. Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen

Modul 2: Vertiefte Forschungsmethodik der Psychologie und Psychotherapie	
Art	Hochschulische Lehre nach § 8 PsychThApprO; Anlage 2, Nr. 2 Vorlesungen und Übungen als Pflichtmodul (approbationsrelevant)
Umfang, Arbeitsaufwand	300 Stunden, 10 ECTS Leistungspunkte
Lehrveranstaltungen	120 UE (8 SWS) aufgeteilt auf: <ul style="list-style-type: none"> - 2 Vorlesungen Vertiefte Forschungsmethodik I & II (jeweils 2 SWS + 30 Std Selbststudium) - 2 Übungen (jeweils 2 SWS + 30 Std Selbststudium inkl. Übungsaufgaben) Abgabe wöchentlicher Übungsaufgaben, computergestützte Datenauswertung mit Verwendung entsprechender Statistiksoftware
Prüfung	2 Klausuren à 60 Minuten (jeweils 30 Std Vorbereitung Selbststudium)
Benotung	Klausur (jede Klausur zu 50%)
Leistungsnachweis	1. Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Übungen 2. Studienleistung in der Übung 3. Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen

Modul 3: Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychologie und Psychotherapie	
Art	Hochschulische Lehre nach § 8 PsychThApprO; Anlage 2, Nr. 3 sowie Praktische Übungen und Seminare nach § 9 PsychThApprO Vorlesungen, Seminare und Übung (approbationsrelevant)
Umfang, Arbeitsaufwand	330 Stunden, 11 ECTS Leistungspunkte
Lehrveranstaltungen	150 UE (10 SWS) aufgeteilt auf: <ul style="list-style-type: none"> - 2 Vorlesungen (jeweils 2 SWS + 30 Std Selbststudium) - 2 Seminare (jeweils 2 SWS + 30 Std Selbststudium) - 1 Übung (2 SWS)
Prüfung	2 Klausuren à 60 Minuten (jeweils 30 Std Vorbereitung Selbststudium)
Benotung	Klausur (jede Klausur zu 50%)
Leistungsnachweis	1. Teilnahme und aktive Mitarbeit an 2 Seminaren 2. Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen

Modul 4: Angewandte Psychotherapie	
Art	Hochschulische Lehre nach § 8 PsychThApprO; Anlage 2, Nr. 4 Seminare (approbationsrelevant)
Umfang, Arbeitsaufwand	150 Stunden, 5 ECTS Leistungspunkte
Lehrveranstaltungen	60 UE (4 SWS) aufgeteilt auf: <ul style="list-style-type: none"> - 1 Vorlesung (2 SWS + 30 Std Selbststudium) - 1 Seminar (2 SWS + 30 Std Selbststudium)
Prüfung	1 Klausur à 60 Min oder mündliche Prüfung à 30 Min (30 Std Vorbereitung Selbststudium)
Benotung	Klausur oder mündliche Prüfung 75%, Referat oder vergleichbare Leistung 25%
Leistungsnachweis	1. Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Seminaren 2. Referat oder vergleichbare Leistung im Seminar (Teilnahmevoraussetzung Klausur) 3. Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen

Modul 5: Vertiefte Diagnostik und Begutachtung in der Psychologie und Psychotherapie	
Art	Hochschulische Lehre nach § 8 PsychThApprO; Anlage 2, Nr. 6 sowie Praktische Übungen und Seminare nach § 9 PsychThApprO Vorlesung und Seminare als Pflichtmodul (approbationsrelevant)
Umfang, Arbeitsaufwand	300 Stunden, 10 ECTS Leistungspunkte
Lehrveranstaltungen	120 UE (6 SWS) aufgeteilt auf: <ul style="list-style-type: none"> - 1 Vorlesung (2 SWS + 30 Std Selbststudium) - 1 Seminar (2 SWS + 30 Std Selbststudium) - 1 Praxisseminar Gutachten (2 SWS + 30 Std Selbststudium) - 1 benotete Projektarbeit in Form eines psychodiagnostischen Gutachtens (90 Std)
Prüfung	1 Klausur à 60 Min (30 Std Vorbereitung Selbststudium) 1 Projektarbeit psychologisches Gutachten
Benotung	Klausur 50%, Projektarbeit 50%

Leistungsnachweis	1. Teilnahme und aktive Mitarbeit an Lehrveranstaltungen 2. Projektarbeit 3. Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen
-------------------	---

Modul 6: Dokumentation und Qualitätssicherung in der Psychologie und Psychotherapie	
Art	Hochschulische Lehre nach § 8 PsychThApprO; Anlage 2, Nr. 5 Seminare als Pflichtmodul (approbationsrelevant)
Umfang, Arbeitsaufwand	60 Stunden, 2 ECTS Leistungspunkte
Lehrveranstaltungen	15 UE (1 SWS) aufgeteilt auf: - 1 Seminar (1 SWS) - 1 benotete Projektarbeit (z.B. Kurzpräsentation) (45 Std)
Prüfung	Projektarbeit (45 Std)
Benotung	Projektarbeit
Leistungsnachweis	1. Teilnahme und aktive Mitarbeit an Lehrveranstaltungen 2. Projektarbeit

Modul 7: Forschungsorientiertes Praktikum II	
Art	Berufspraktischer Einsatz nach §17 PsychThApprO Projektseminare als Pflichtmodul (approbationsrelevant)
Umfang, Arbeitsaufwand	150 Stunden, 5 ECTS Leistungspunkte
Lehrveranstaltungen	60 UE (4 SWS) aufgeteilt auf: - 2 Projektseminare (jeweils 2 SWS + 30 Std Selbststudium) - 1 benotete Projektarbeit (z.B. Hausarbeit / Referat / Poster; 90 Std)
Prüfung	Projektarbeit (90 Std)
Benotung	Projektarbeit
Leistungsnachweis	1. Teilnahme und aktive Mitarbeit an Lehrveranstaltungen 2. Portfolio

Modul 8: Berufsqualifizierende Tätigkeit II - Vertiefte Praxis der Psychotherapie	
Art	Hochschulische Lehre nach § 8 PsychThApprO; Anlage 2, Nr. 7 Berufsqualifizierende Tätigkeit II nach §10 PsychThApprO Praxisseminare (Übungsorientierte Kleingruppen) als Pflichtmodul (approbationsrelevant)
Umfang, Arbeitsaufwand	450 Stunden, 15 ECTS Leistungspunkte
Lehrveranstaltungen	150 UE (10 SWS) aufgeteilt auf - 5 Praxisseminare (jeweils 2 SWS + 30 Std Selbststudium) - 1 Projektarbeit (z.B. Referat / Poster; 90 Std)
Prüfung	Objective structured clinical examination (OSCE): Anwendungsorientierte Prüfung klinischer Kompetenzen 60 Minuten (60 Stunden Selbststudium inkl. freiem Üben)
Benotung	OSCE
Leistungsnachweis	1. Teilnahme und aktive Mitarbeit an Lehrveranstaltungen 2. Präsentation im Seminar 2. OSCE

Modul 9: Berufsqualifizierende Tätigkeit III - Angewandte Praxis der Psychotherapie	
Art	Berufspraktischer Einsatz nach § 18 PsychThApprO Praktikum als Pflichtveranstaltung (approbationsrelevant)
Umfang, Arbeitsaufwand	600 Stunden, 20 ECTS Leistungspunkte
Lehrveranstaltungen	Praktikum 1: Stationäre Psychotherapie (450 Stunden) Praktikum 2: Ambulante Psychotherapie (150 Stunden)
Prüfung	Keine
Benotung	Keine
Leistungsnachweis	1. Anwesenheit und aktive Teilnahme an den Praktika 2. Nachweise der Einzelleistungen (s.u.)

Modul 10: Selbstreflexion in der Psychologie und Psychotherapie	
Art	Hochschulische Lehre nach § 8 PsychThApprO; Anlage 2, Nr. 8 Selbstreflexion nach § 11 PsychThApprO Seminar zur Selbstreflexion als Pflichtveranstaltung (approbationsrelevant)
Umfang, Arbeitsaufwand	60 Stunden, 2 ECTS Leistungspunkte
Lehrveranstaltungen	30 UE (2 SWS) aufgeteilt auf: 1 Seminar Selbstreflexion in der Kleingruppe
Prüfung	Projektarbeit (30 Stunden)
Benotung	Projektarbeit
Leistungsnachweis	1. Anwesenheit und aktive Teilnahme am Seminar 2. Projektarbeit

Modul 11: Abschlussarbeit	
Art	Masterarbeit inkl. Kolloquium
Modul Umfang	900 Stunden, 30 ECTS Leistungspunkte
Lehrveranstaltungen	30 UE (2 SWS) aufgeteilt auf: - 1 Kolloquium (2 SWS) als Teil der Betreuung - 1 Kurzpräsentation eines Aspekts der eigenen Forschungsarbeit im Kolloquium (30 Stunden)
Prüfung	Masterarbeit (Umfang 840 Std)
Benotung	Masterarbeit
Leistungsnachweis	1. Anwesenheit und aktive Teilnahme am Kolloquium 2. Kurzpräsentation im Kolloquium 3. Masterarbeit

- (5) Ein exemplarischer Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie ist in Anlage 1 dargestellt.

§4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät einen Prüfungsausschuss. Er wird als "Ausschuss für die Masterprüfung Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf" bezeichnet und nachfolgend stets kurz "Prüfungsausschuss" genannt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Personen:

- Vorsitzende/r (aus der Gruppe der Professor/inn/en),
- Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden (aus der Gruppe der Professor/inn/en),
- einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Professor/inn/en,
- einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen,
- einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des entsprechenden Studiengangs.

Für die letzten drei Mitglieder werden jeweils auch Stellvertreter/innen aus derselben Gruppe gewählt. Jede Gruppe kann dem Fakultätsrat Wahlvorschläge für ihre Mitglieder und deren Vertreter/innen unterbreiten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr für die Studierenden und drei Jahre für die übrigen Mitglieder und ihre Vertreter/innen. Die Wiederwahl von Mitgliedern ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 und für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder deren /dessen Stellvertreter/in übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn inklusive dem/der Vorsitzenden oder deren Stellvertretung mindestens drei Mitglieder und hiervon mindestens zwei professorale Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der / des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht stimmberechtigt. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter dürfen an den Sitzungen teilnehmen, haben aber nur dann Stimmrecht, wenn das vertretene Mitglied nicht anwesend ist.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

§5 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und für ihren Einsatz bei der Bewertung von Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die im Studiengang lehrenden Personen (Dozentinnen und Dozenten) sind Prüferinnen und Prüfer, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf.

- (2) Außerhalb von Abs. 1 darf nur zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden, wer zu dem in § 65 Abs. 1 HG NRW genannten Personenkreis gehört.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- (5) Für mündliche Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gemäß § 65 Abs. 2 HG NRW. Er kann die Bestellung der / dem Vorsitzenden übertragen. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer für mündliche Modulprüfungen in Klinischer Psychologie und Psychotherapie darf nur bestellt werden, wer die Abschlussprüfung in einem Master-Studiengang bzw. Diplomstudiengang des Faches Psychologie, ein berufsqualifizierendes Staatsexamen in Humanmedizin oder in einem vergleichbaren Fach abgelegt hat oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer sind keine Prüfer und beteiligen sich nicht an der Bewertung.
- (6) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Beisitzerinnen und Beisitzer werden von den bestellten Prüferinnen und Prüfern zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf Antrag werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder einem nahe verwandten Studiengang an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule erbracht wurden, anerkannt.
- (2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen und an anderen Universitäten und Hochschulen werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Folgend den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) unterliegen diese den Prüfkriterien nach Qualität, Niveau, Lernergebnissen, Umfang und Profil.
- (3) Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 - sog. Lissabonner Anrechnungskonvention- beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden.
- (4) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen (bis zum Umfang von 60 LP) anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen (akademische Kompetenzen, die gleichwertig zu einem wissenschaftlichen Studium sind) den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

- (5) Zuständig für Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 und für die Zuordnung der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen ist der Prüfungsausschuss. Die oder der Studierende muss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorlegen. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit ist der zuständige Modulverantwortliche zu hören.
- (6) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen für den Master-Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

§7 Regeln für die Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung hat als Gegenstand die Inhalte eines Moduls. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend, in engem zeitlichem Anschluss an den Besuch der betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht.
- (2) Die Modulprüfung kann aus verschiedenen Teil-Elementen bestehen (kumulative Prüfung). Deren Gewichtung für die Gesamtmodulprüfung ergibt sich aus § 3 Abs. 4. vom Prüfungsausschuss vorab festgelegt und bekannt gemacht wird. Die dadurch entstandene Gesamtmodulprüfungs-Note fließt dann gewichtet in die Abschlussnote ein. Das Modul ist „nicht bestanden (5,0)“ wenn die berechnete Gesamtmodulprüfungs-Note größer ist als 4,0. Das Bestehen oder Nichtbestehen von Modulen mit Teilelementen hängt von der Gesamtmodulprüfungs-Note ab und nicht von den einzelnen Teilelementen. Der Umfang der einzelnen Module ist in § 3 Abs. 4 ersichtlich.
- (3) Ein Modul umfasst eine oder mehrere Lehrveranstaltungen, die über einen Zeitraum von ein bis zwei Semestern stattfindet. Dabei kann die studierende Person dieselbe Lehrveranstaltung nicht als Bestandteil verschiedener Module eines Studiengangs wählen. Eine Pflicht zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen besteht in allen Modulen oder Modulteilern, in denen die regelmäßige Anwesenheit und die aktive Teilnahme für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist. Bei Vorlesungen in allen Modulen sowie den Vertiefungsseminaren in Modul eins ist eine Anwesenheit erwünscht, aber nicht zwingend geboten. Für alle weiteren Lehrveranstaltungen besteht eine Anwesenheitspflicht. Eine Anwesenheitspflicht ist erfüllt bei 85% der beigewohnten Veranstaltungszeit. Als entschuldigt gilt ein von der oder dem Modulverantwortlichen akzeptierter Nachweis eines nicht von der oder dem Studierenden zu vertretenden Grundes. Stellt die oder der Modulverantwortliche eine nicht regelmäßige Teilnahme fest, gilt das Modul als nicht besucht und muss wiederholt werden.
- (4) Für jedes Modul werden die Inhalte der geforderten Prüfungsleistungen und/oder Studienleistungen vom Prüfungsausschuss bekannt gemacht. Diese sind Inhalte in den vom Prüfungsausschuss veröffentlichten Modulbeschreibungen bzw. im Modulhandbuch festgelegt.
- (5) Art und genaue Durchführung einer Modulprüfung werden von den gemäß § 5 bestellten Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Für jede Modulprüfung wird den Studierenden vor Beginn der Veranstaltungen des Moduls per Internet und/oder Aushang bekannt gegeben:
 - Zulassungsvoraussetzungen (z.B. bestimmte Studienleistungen);
 - Anzahl, Art, Umfang und Dauer der zu erbringenden Prüfungsleistungen;

- erlaubte Hilfsmittel;
 - das Verfahren, mit dem die Note ermittelt bzw. der Erfolg festgestellt wird.
- (6) In der Regel werden Modulprüfungen zu drei Terminen im Abstand von mindestens 6 Wochen angeboten:
- Zeitnah im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls.
 - Innerhalb von 6 Wochen nach dem ersten Termin.

Die Prüfungstermine werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls oder spätestens drei Monate vor jeder Prüfung bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen werden statt konkreter Termine Terminfenster bekanntgegeben.

- (7) Modulprüfungen haben die Form einer Modul-Abschlussprüfung. Sie haben den Lernstoff des gesamten Moduls zum Inhalt. Modul-Abschlussprüfungen können schriftlich, mündlich, mündlich-praktisch, klinisch-praktisch (z.B. Objective Structured Clinical Examination (OSCE)), elektronisch oder durch eine veranstaltungsbegleitende Leistung (z.B. Referat, Projektarbeit) erfolgen. Schriftliche Prüfungen können z.B. im Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. verschiedene Varianten von Multiple Choice-Fragen), im Modified Essay Question-Verfahren oder im Freitextverfahren durchgeführt werden.
- (8) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht, die von der Prüferin / dem Prüfer mit einer Note bewertet wird. Die Dauer von Klausuren soll 1 Stunde nicht unterschreiten und 4 Stunden nicht überschreiten.
- (9) Eine mündliche Prüfung ist eine Einzel- oder Gruppenprüfung mit maximal 6 studierenden Personen. Die Gesamtdauer einer mündlichen Prüfung soll 15 Minuten pro zu prüfender, studierender Person nicht unterschreiten und 60 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten. Die Prüfung wird durch den/die bestellten Prüfer/in/nen abgenommen. Die Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Festsetzung der Note erfolgt durch den/die Prüfer/in/nen. Eine anwesende Beisitzerin/ein anwesender Beisitzer ist vor der Festsetzung zu hören. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen
- (10) Projektarbeiten sind Arbeiten, die von Studierenden eigenständig bearbeitet werden. Sie können in schriftlicher Form erstellt werden, z.B. in Form einer Hausarbeit, eines Studienprotokolls oder eines psychodiagnostischen Gutachtens. Eine Hausarbeit bearbeitet ein begrenztes Thema nach wissenschaftlichen Kriterien. Ein Studienprotokoll beschreibt eine geplante Studie und beinhaltet eine Ableitung der Fragestellung sowie eine Darstellung der geplanten Methoden. Ein psychodiagnostisches Gutachten enthält eine Beurteilung auf der Basis psychologischer Diagnostik unter Berücksichtigung diagnostischer Modelle und Methoden. Projektarbeiten können auch in mündlicher Form präsentiert werden, z.B. als Referat. Für ein Referat erarbeiten Studierende entweder alleine oder mit anderen zusammen ein Thema, welches dann vorgetragen wird. Auch Mischformen von schriftlicher Arbeit und Präsentation sind zugelassen, z.B. in Form einer Posterpräsentation. In diesem Fall erstellen Studierende ein wissenschaftliches Poster nach vorgegebenen Kriterien und präsentieren dies in einem Kurzvortrag. Projektarbeiten können einzeln oder in Gruppen angefertigt werden. Im Falle von Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden kenntlich gemacht werden.

- (11) Macht die studierende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Zeit abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleiches zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidung des Prüfungsausschusses kann die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten um ein Votum gebeten werden.
- (12) Auf Antrag der zu prüfenden, studierenden Person hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. Auf begründeten Antrag kann bei Prüfungsleistungen mit Ausnahme von schriftlichen und mündlichen Prüfungen ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Verzögert sich die Bearbeitung innerhalb der Nachfrist durch Erkrankung zu prüfenden, studierenden Person, kann nach Vorlage eines Attestes eine weitere Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewährt werden.

§8 An- und Abmeldung, Fristen für die Modulprüfungen

- (1) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin erfolgen.
- (2) Die Anmeldung zu bestimmten Modulprüfungen kann von Voraussetzungen abhängen, die im fachspezifischen Anhang definiert sind.
- (3) Die Abmeldung von einer Prüfung und auch Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin zulässig.
- (4) Angemeldete Studierende, die bis zum Termin der Prüfung die Zulassungsvoraussetzungen nicht erbracht haben, gelten als nicht angemeldet.
- (5) Die Prüfungsleistungen müssen für alle angemeldeten Kandidaten und Kandidatinnen spätestens vier Wochen nach dem Abschluss der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

§9 Bewertung, Notenskala für die Modulprüfungen

- (1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1= eine hervorragende Leistung (sehr gut);
2 = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (gut);
3 = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht (befriedigend);
4 = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (ausreichend);
5 = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt (nicht genügend).

Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Zuständig für die Vergabe der Note jeder Modulprüfung sind die jeweiligen bestellten Prüfer und Prüferinnen.

- (3) Für Module mit kumulativer Modulprüfung (§10 Abs. 2) werden die gemäß Absatz 1 vergebenen Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gemittelt. Bei dieser Mittelung sind Prüfungsleistungen zu verschiedenen Lehrveranstaltungen im Verhältnis der ECTS-Leistungspunkte zu gewichten, die den Lehrveranstaltungen zugeordnet sind. Dieser Mittelwert ist die Modulnote, wobei die Note auf eine Nachkommastelle gerundet wird.

§10 Bestehen und Nichtbestehen der Modulprüfungen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist mit Erfolg erbracht und die Modulprüfung somit bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (kleiner oder gleich 4,0) bewertet wurde. Eine Modulprüfung wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.
- (2) Die kumulative Modulprüfung zu einem Modul ist bestanden, wenn alle geforderten Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ oder besser bewertet und alle geforderten Studienleistungen erbracht wurden. Anderenfalls wird die kumulative Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Mit dem Bestehen der Modulprüfung sind alle gemäß dem Anhang auf das betreffende Modul entfallenden ECTS-Leistungspunkte erworben.

§11 Wiederholungen der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Bei nicht ausreichenden Prüfungsleistungen können die Modulprüfungen zweimal, die Masterarbeit einmal wiederholt werden. Falls die erste Wiederholung einer Prüfung nicht bestanden worden ist, wird den Studierenden empfohlen sich an die Studiengangsleitung zu wenden, die ein entsprechendes Angebot einer fachspezifischen Studienberatung vermittelt.
- (3) Die erste Wiederholungsprüfung muss in einem Zeitraum von 6 Monaten, eine zweite Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von 12 Monaten angeboten werden. Als zweite Wiederholungsprüfung ist die Teilnahme an der regulären Prüfung im Prüfungszeitraum der nächsten Kohorte möglich.
- (4) Bei kumulativen Modulprüfungen ist die Wiederholung der definierten Teilprüfungen gemäß § 7 (2) zulässig.
- (5) Wiederholungsprüfungen können von den Prüfenden in mündlicher oder schriftlicher Form abgehalten werden, unabhängig von der Prüfungsform der ursprünglichen Prüfung. Klinisch-praktische Prüfungen sollen im selben Format wiederholt werden wie die ursprüngliche Prüfung.
- (6) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn zum Bestehen des Moduls notwendige Leistungen nicht mehr wiederholt werden können.
- (7) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn zum Bestehen eines Pflichtmoduls notwendige Leistungen nicht mehr wiederholt werden können.

§12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße bei Modulprüfungen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht mit Erfolg erbracht, wenn die studierende Person einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung (SPV) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Das ärztliche Attest muss der Studierenden- und Prüfungsverwaltung unverzüglich spätestens 4 Kalendertage nach dem anberaumten Termin der Prüfung vorliegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht mit Erfolg erbracht.
- (4) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er von dem (der) jeweiligen Prüfer(in) nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung für nicht bestanden erklärt. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 3 oder 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§13 Zweck und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die in § 2 Abs. 2 genannten Ziele erreicht wurden.
- (2) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Master-Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie eingeschrieben ist.
- (3) Die Zulassung zur Masterprüfung muss abgelehnt werden, wenn die Voraussetzung gemäß Abs. 2 nicht erfüllt ist oder wenn der Prüfling eine Prüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Eine Studierende bzw. ein Studierender ist zur Masterprüfung angemeldet, sobald sie bzw. er sich gemäß §8 erstmals zu einer Modulprüfung angemeldet hat.

§ 14 Regeln für die Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 10 und der Masterarbeit gemäß § 3 Abs. 4.

- (2) Durch die Modulprüfungen, die Masterarbeit und anrechenbare Studienleistungen müssen nach Maßgabe des Modulhandbuchs insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.
- (3) Ein ECTS-Leistungspunkt (LP) im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt (European Credit Transfer System) und wird für eine Studienleistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wenn der Erfolg dieser Arbeit durch entsprechende Prüfungsleistungen nachgewiesen ist.

§15 Zulassung und Themenstellung Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit im Rahmen des Master-Studiengangs. Mit dieser Arbeit soll die studierende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein psychologisches Thema wissenschaftlich zu bearbeiten und angemessen darzustellen.
- (2) Die Themenstellung und Betreuung der Masterarbeit erfolgt durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer oder durch eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin / einen promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter, die bzw. der an einer der am Studiengang beteiligten Organisationen (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Uniklinik Düsseldorf, LVR-Klinikum Düsseldorf) tätig ist. Weitere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. Die studierende Person schlägt im Regelfall einen Betreuer oder eine Betreuerin aus dem Kreis der Prüfer vor.
- (3) Eine Themenstellung und Betreuung durch andere, auch externe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wird durch den Prüfungsausschuss im Einzelfall geprüft. Dabei werden neben der Qualifikation und Eignung der betreuenden Person auch Thema und Umfang der Arbeit geprüft. Die Bestellung externer Betreuerinnen und Betreuer erfolgt durch den Prüfungsausschuss bestellt. Eine Ausnahme von dieser Einzelfallprüfung stellen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. promovierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Experimentelle Psychologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät dar, deren Qualifikation zur Betreuung einer psychologischen Masterarbeit grundsätzlich gegeben ist. Weitere Ausnahmen von Abs. 2 werden durch den Prüfungsausschuss geregelt.
- (4) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Masterarbeit ist von der studierenden Person über das Onlineportal der SPV an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Masterarbeit enthält im Regelfall einen Vorschlag der psychologischen Fragestellung, einen Vorschlag für eine Betreuerin oder einen Betreuer gemäß Abs. 2 und deren bzw. dessen Einwilligung. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Masterarbeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung unverzüglich.
- (6) Eine studierende Person kann auch ohne eigene Vorschläge oder ohne Zustimmung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers beantragen, dass ihr vom Prüfungsausschuss ein Thema für die Masterarbeit gestellt und eine Betreuerin bzw. ein Betreuer zugewiesen wird. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Masterarbeit sowie die Zuweisung eines Betreuers oder Betreuerin durch den Prüfungsausschuss binnen einen Monats.

- (7) Die Masterarbeit findet der Regel im 3./4. Fachsemester statt. Die aktive Teilnahme an einem Kolloquium mit Präsentation eines Aspektes der Abschlussarbeit, sowie die Erstellung eines Studienprotokolls ins Bestandteil der Masterarbeit. Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 12 Monate und erfolgt parallel zum BTQ-III Praktikum. Thema und Aufgabenstellung müssen sie so gefasst sein, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.
- (8) Das Thema der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.
- (9) Das ausgegebene Thema kann von der studierenden Person nur einmal und nur binnen vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erfolgt eine erneute Themenstellung nach Abs. 5 oder 6. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss nach Stellungnahme der Betreuerin / des Betreuers der Masterarbeit die Frist gemäß Abs. 7 einmal um höchstens vier Wochen verlängern. In dem Antrag sind die besonderen und von der studierenden Person nicht zu vertretenden Umstände darzulegen, die eine rechtzeitige Fertigstellung der schriftlichen Masterarbeit verhindert haben. Verzögert sich die Bearbeitung innerhalb der Nachfrist durch Erkrankung der studierenden Person, kann nach Vorlage eines Attestes eine weitere Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewährt werden.
- (10) Bei Abgabe der schriftlichen Masterarbeit hat die studierende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Sofern generative Künstliche Intelligenz im Rahmen der Arbeit genutzt wurde, ist die Verwendung in einem entsprechenden Absatz methodisch zu reflektieren und in einer Form zu dokumentieren, die den Prüfenden die wissenschaftliche Eigenleistung nachvollziehbar macht.

§16 Bewertung und Annahme der Masterarbeit

- (1) Die schriftliche Masterarbeit ist fristgemäß, d.h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß §15 Abs. 9 bei dem Prüfungsausschuss bzw. dem zugehörigen Prüfungsportal elektronisch abzugeben; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit, wie auch andere schriftliche Arbeiten wie beispielsweise Hausarbeiten, muss in einem gängigen Dateiformat eingereicht werden, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die schriftliche Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten, welche die Qualifikation zur Vergabe von Themen gemäß § 15 Abs. 2 haben beziehungsweise deren Qualifikation gemäß § 15 Abs. 3 festgestellt wurde. Zumindest eine Prüferin bzw. ein Prüfer muss aus dem Kreis der Dozentinnen und Dozenten kommen, die an einer der am Studiengang beteiligten Organisationen tätig sind. Erstprüferin oder Erstprüfer ist die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit. Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses delegieren.
- (3) Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer nimmt eine Bewertung der schriftlichen Masterarbeit vor und begründet diese schriftlich. Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer kann sich dieser Bewertung und der Begründung anschließen oder eine abweichende Bewertung vornehmen, die dann ebenfalls schriftlich begründet sein muss. Die Bewertungen erfolgen durch Noten gemäß § 9 Abs. 1.
- (4) Die Note der schriftlichen Masterarbeit ist das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der von den beiden Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß Abs. 3 gegebenen Noten, sofern diese

beide mindestens "ausreichend" (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 voneinander abweichen. Sind die beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0), so ist dies auch die Note der schriftlichen Masterarbeit. In allen anderen Fällen bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer gemäß Abs. 2, die bzw. der eine dritte Note für die schriftliche Masterarbeit vergibt und diese schriftlich begründet. Die Note der Masterarbeit ist dann das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der beiden besseren von den insgesamt drei vergebenen Noten, sofern diese besseren Noten beide mindestens "ausreichend" (4,0) lauten, andernfalls ist die Bewertung der schriftlichen Masterarbeit "nicht ausreichend" (5,0).

- (5) Die Bewertung der schriftlichen Masterarbeit muss der studierenden Person vom Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden, im Fall der Heranziehung einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers spätestens nach acht Wochen.
- (6) Eine mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit ist angenommen. Für eine angenommene Masterarbeit werden die dafür vorgesehenen 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben (siehe fachspezifischer Anhang).
- (7) Zur Masterarbeit gehört auch die aktive Teilnahme an einem Kolloquium und die Präsentation eines Aspekts der eigenen Arbeit. Die Kolloquiumspräsentation findet während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit statt. Die Bearbeitung der Masterarbeit erfolgt in zwei Teilen und wird studienbegleitend abgeleistet. Der erste Teil der Bearbeitungszeit umfasst hierbei das Literaturstudium und die Erstellung eines Studienprotokolls, mit anschließender Vorstellung des Forschungsvorhabens im Rahmen des Kolloquiums. Im zweiten Teil der Masterarbeit erfolgt die Umsetzung des Studienprotokolls, Auswertung der Daten und das Verfassen der Masterarbeit.
- (8) Wird die schriftliche Masterarbeit nicht angenommen, so muss die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erfolgen und Auskunft darüber geben, ob die schriftliche Masterarbeit wiederholt werden kann (§ 17). Der Bescheid über die Nichtannahme der schriftlichen Masterarbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§17 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Eine nach § 16 Abs. 6 angenommene Masterarbeit kann nicht wiederholt werden.
- (2) Eine Masterarbeit, die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde und somit als nicht angenommen gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Ausgabe des Themas bei der Wiederholung erfolgt gemäß § 15.

§18 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse wird zu jeder Klausur ein Termin angeboten, an dem jede studierende Person Einsicht in ihre Prüfungsarbeit nehmen kann.
- (2) Nach Abschluss der Masterprüfung wird der studierenden Person auf Antrag vom Prüfungsausschuss Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsprotokolle und Gutachten gewährt. Der Antrag ist innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Zeugnisses schriftlich zu stellen.

§19 Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit angenommen ist und wenn alle Modulprüfungen gemäß § 3 Absatz 4 dieser Prüfungsordnung bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten. Die Gewichtung der Module ist im §3 Absatz 4 dieser Prüfungsordnung festgelegt und richtet sich nach der Anzahl an ECTS-Leistungspunkten pro Modul.
- (3) Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung wird auf eine Nachkommastelle gerundet angegeben.
- (4) Für eine bestandene Masterprüfung wird ein Prädikat nach folgendem Schlüssel vergeben:

Gesamtnote 1,0 – 1,5: sehr gut

Gesamtnote 1,6 – 2,5: gut

Gesamtnote 2,6 – 3,5: befriedigend

Gesamtnote 3,6 – 4,0: ausreichend

- (5) Zusätzlich wird ein ECTS-Grad nach folgendem Schlüssel vergeben:

ECTS-Grad A: Prüfling ist unter den besten 10%

ECTS-Grad B: Prüfling ist unter den nächsten 25%

ECTS-Grad C: Prüfling ist unter den nächsten 30%

ECTS-Grad D: Prüfling ist unter den nächsten 25%

ECTS-Grad E: Prüfling ist unter den nächsten 10%

Als Bezugsgröße werden die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen des entsprechenden Studiengangs aus den fünf vorangegangenen Jahren herangezogen. Der ECTS-Grad wird nur vergeben, wenn zur Berechnung der Bezugsgröße mehr als 30 Absolventinnen und Absolventen vorliegen.

§20 Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine wiederholte Masterarbeit nicht angenommen wurde (§17), oder wenn ein Modul endgültig nicht bestanden wurde (§11 Abs.8).
- (2) Der Prüfungsausschuss erteilt der studierenden Person einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Masterprüfung, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§21 Akademischer Grad, Zeugnis und Urkunde zur Masterprüfung

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) im Fach Klinische Psychologie und Psychotherapie.

- (2) Hat die studierende Person die Masterprüfung bestanden, so erhält sie ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und der ECTS-Grad (§ 19 Abs. 5) sowie die abgelegten Modulprüfungen mit den zugehörigen Noten und ECTS-Leistungspunkten aufgeführt sind. Außerdem werden das Thema der Masterarbeit und deren Note und ECTS-Leistungspunktezahl angeführt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages an dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt wurde und die Unterschrift der Studierenden- und Prüfungsverwaltung im Auftrag der bzw. des Vorsitzenden.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache und ein Transcript of Records in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die erreichte Gesamtnote (§ 19 Abs. 3) und den ECTS- Grad (§ 19 Abs. 5) enthält.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß Abs. 1 beurkundet.
- (5) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät der Heinrich- Heine-Universität Düsseldorf und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (6) Hat eine studierende Person die Masterprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten ECTS-Leistungspunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält, die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufzählt und erkennen lässt, dass die Masterprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

§22 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat eine studierende Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die studierende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die studierende Person darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bzw. Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) Hat die studierende Person die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. Seite 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (4) Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 3 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn z.B. die Prüfung aufgrund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 3 ist nur

innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Tatsachen, die die Rücknahme rechtfertigen, zulässig.

§23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 08.05.2025.

Düsseldorf, den 07.08.2025

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.